

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 7. Dezember 1990

285. Stück

- 732. Verordnung:** Feststellung der Höhe der Kleinrenten im Jahre 1991
733. Verordnung: Verlegung des Zollamtes Mariahilf
734. Verordnung: Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz
735. Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen im § 6 Abs. 3, im § 31 Abs. 1 und die Abs. 2 und 3 des § 31 des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
736. Kundmachung: Ausspruch der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977)

732. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Höhe der Kleinrenten im Jahre 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1985, wird die Höhe der Kleinrenten für das Jahr 1991 wie folgt festgestellt:

1 von	6 000 K bis	20 000 K . .	9 200 S
2 von mehr als	20 000 K bis	25 000 K . .	10 040 S
3 von mehr als	25 000 K bis	30 000 K . .	11 040 S
4 von mehr als	30 000 K bis	40 000 K . .	12 090 S
5 von mehr als	40 000 K bis	50 000 K . .	12 700 S
6 von mehr als	50 000 K bis	60 000 K . .	14 000 S
7 von mehr als	60 000 K bis	80 000 K . .	15 630 S
8 von mehr als	80 000 K bis	100 000 K . .	17 260 S
9 von mehr als	100 000 K		20 190 S

Geppert

733. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Verlegung des Zollamtes Mariahilf

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981, 115/1984 und 312/1987 wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt Mariahilf (Anlage 3 Abschnitt B zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz) wird nach Passau-Mariahilf, Bundesrepublik Deutschland, verlegt und seine Bezeichnung wird auf „Zollamt Passau-Mariahilf“ geändert.

§ 2. Das Zollamt Passau-Mariahilf wird der Gemeinde Schardenberg zugeordnet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 12. Dezember 1990 in Kraft.

Lacina

734. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Gemäß § 3 Abs. 4 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Bezeichnung der in der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz angeführten Volksrepublik Polen wird durch „Republik Polen“ ersetzt.

§ 2. Die in der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzollgesetz angeführten begünstigten Länder Arabische Republik Jemen und Demokratische Volksrepublik Jemen werden durch „Republik Jemen“ ersetzt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Lacina

735. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einzelner Bestimmungen im § 6 Abs. 3, im § 31 Abs. 1 und die Abs. 2 und 3 des § 31 des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1990, G 40-45/90-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 15. November 1990, die Worte „und verbindlich erklärten Gebührenordnungen (§ 31)“ in § 6 Abs. 3, den Wortteil „Mindest“ im ersten Satz des § 31 Abs. 1, den zweiten Satz des § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 und 3 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

736. Kundmachung des Bundesministers für Justiz über den Ausspruch der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977)

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1990, V 95, 96/90-9, dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 16. November 1990, zu Recht erkannt, daß der zweite Halbsatz des § 45 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977), beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (Vertreterversammlung) am 8. Oktober 1977, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 14. Dezember 1977 und im Anwaltsblatt 1977, S 476, gesetzwidrig war und die Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

Foregger